

# LinuDent Up2Date

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Editorial

Neues zum LinuDent  
Update 58.1.1

Ihr Feedback zählt

Winteraktion - Digitales  
Röntgen mit LinuDent

Abrechnungstipps

PKV Kommentar

Verjährungsfristen



**- LinuDent -  
Ihr starker Partner!**

## Liebe Leserinnen und Leser,

nicht nur in der Politik, sondern auch im Bereich LinuDent hat das Jahr 2013 viele Neuerungen mit sich gebracht. LinuDent wurde laufend optimiert. Neue Module und Informationsstrukturen wurden geschaffen, die Ihnen die tägliche Arbeit erleichtern und stets aktuelle Neuigkeiten rund um LinuDent liefern.

Besonderen Fokus haben wir auf die Verbesserung unserer Hotline gelegt und können stolz darauf verweisen, dass wir in den letzten Monaten eine sehr gute Erreichbarkeit von bis zu 97 % erzielt haben. Dazu haben wir massiv in unsere Service-Infrastruktur investiert, damit Sie immer einen direkten Draht zu uns haben. Unter der **Service-rufnummer 08151 5507812** oder unter der **Faxnummer 08151 5507813** steht Ihnen unser Serviceteam gerne mit Rat und Tat zur Seite. Alte Hotline-Nummern wurden abgeschaltet!

Zusätzliche können Sie auf unserer Homepage, unter [www.linudent.de](http://www.linudent.de), das Fax- oder Online-Supportformular für eine schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme nutzen. Probieren Sie es doch einfach selbst aus!

Wir setzen alles daran, mit diesen und weiteren Maßnahmen Ihr EDV- und Servicepartner „Nummer eins“ zu sein! Denn das ist es, wofür wir stehen, wodurch wir uns unterscheiden und woran wir täglich mit großer Intensität und viel Leidenschaft arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Marie Oberhauser

## ► LINUDENT UPDATE 58.1.1

### Kompletter DTA-Ausschluss bei quartalsübergreifenden Fristverletzungen

Das neue KCH-Abrechnungsmodul prüft nun die quartalsübergreifenden Fristen bei den Leistungen 01, Ä1, 01k, 04, 05, 107, IP1/2/4, FU sowie die ein- bis dreiflächigen Füllungen.

Werden vom KCH-Modul quartalsübergreifende Fristverletzungen erkannt, wird der komplette Abrechnungsfall als nicht abrechenbar gekennzeichnet. Diese Fälle werden unter DTA-Ausschluss aufgeführt. In LinuDent wird zusätzlich ein Hinweis (Glühbirne / orange Zeile, rote Schrift) angezeigt. Die Leistungen müssen korrigiert werden.

Pat-Nr	Name	Vorname	Datum	Zahn/Lstg	Fehlertext
420	Gerharz	Anika	4/13		200 Kein DTA möglich. Fall enthält Leistung(en) mit...
			4/13		Bei einer der folgenden Leistungen wurde die quar...
			07.10.	28/38	Fall sonst nicht in die Abrechnung gelangt.
			07.10.	18/13b	000 Am selben Zahn in derselben Sitzung nicht m...
			07.10.	36/13c	1289 Nicht zur KZV übermittelbar. Innerhalb der zwei...
					1289 Nicht zur KZV übermittelbar. Innerhalb der zwei...

### Automatische Gebührenermittlung im PA-Privatplan

Im PA-Privatplan kann nach Eingabe der Taschentiefen, Lockerungsgrade, usw. eine automatische Gebührenermittlung durchgeführt werden. Darüber hinaus ist im PA-Privatplan sowie im PA-Kassenplan auch die Eingabe von Leistungsketten möglich. Über die **Erbringen-Funktion** können die einzelnen Leistungen als „erbracht“ gekennzeichnet werden.

### Neue BEL II - 2014 ab 01.01.2014

Mit Einspielen des Updates 58.1.1 wird die neue BEL II - 2014 auf Ihrem Praxisrechner integriert. Somit ist ab 01.01.2014 die Eingabe der neuen BEL II - 2014 Positionen möglich. Alle Laborleistungen, die in der neuen BEL II - 2014 nicht mehr vorhanden sind, können folglich ab 01.01.2014 nicht mehr erfasst werden.

Die Preise für die neuen BEL II - 2014 Ziffern können von Ihrer zuständigen KZV Internetseite als csv-Datei für den Import in das Praxisverwaltungssystem LinuDent exportiert werden.

### Umstellung auf SEPA-Zahlungsverkehr

Zum 1. Februar 2014 sind die Daten der Bankverbindung, IBAN und BIC einzutragen. Wird LinuDent nach Einspielen des Updates 58.1.1 neu gestartet, werden Sie an die bevorstehende SEPA-Umstellung erinnert und können ggf. bereits jetzt auf SEPA-Zahlungsverkehr (z.B. für Lastschriftverfahren) umstellen.

Wird diese Erinnerung mit „N(ein)“ beantwortet, so erhalten Sie selbigen Hinweis in bestimmten Zeitabständen jeweils beim Start von LinuDent angezeigt. Mit Tagesdatum 01.02.2014 wird automatisch der SEPA-Zahlungsverkehr im LinuDent-Programm aktiv.

### „pa-on“ von orangedental

Die Schnittstelle zum Programm „pa-on“ von orangedental steht nun zur Verfügung. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Vertriebsmitarbeiter in Verbindung.

## ► IHR FEEDBACK ZÄHLT

### Sagen Sie uns, wie Ihnen unser Service gefällt und was es zu verbessern gibt.

Wir freuen uns über ein Lob genauso wie über Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Ihr Feedback ist uns wichtig! Teilen Sie uns Ihre Meinung mit und gewinnen Sie einen Amazon.de Gutschein im Wert von € 25,-.

Unseren Feedbackbogen finden Sie im Briefkasten sowie auf unserer Webseite unter [www.linudent.de/feedback](http://www.linudent.de/feedback).



## ► WINTERAKTION



### Schärfer wird's mit LinuDent!

Eine Grundanforderung an die moderne Zahnmedizin ist die digitale Röntgendiagnostik. Hochwertige, klinisch genaue Bilder, Sofortansicht auf Ihrem Arbeitsplatz und rechtskonforme Dokumentation bietet Ihnen das Angebot von LinuDent.

Mit bestechender Bildqualität stellen der Veraview IC5 HD sowie der Veraviewepocs 3D R100 eine Ergänzung zwischen benutzerfreundlicher Bedienung und technischer Innovation her. Perfekte Diagnostik in der dritten Dimension ist in der Praxis von heute bereits Standard.

Wir digitalisieren Ihre Praxis - einfach, schnell & so günstig wie noch nie! Profitieren Sie von sensationellen Preisvorteilen und € 2.000,- Abwrackprämie für Ihr Altgerät.

Informieren Sie sich jetzt über unsere Winteraktion - gültig bis 28.02.2014.

## ► ABRECHNUNGSTIPPS

### Eine DVT-Aufnahme darf gemäß § 6 Abs. 2 GOZ als Leistung der GOÄ berechnet werden

- Ä 5370 Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich, ggf. einschließlich des kranio-zervikalen Übergangs
- Ä 5377 Zuschlag für computergesteuerte Analyse, einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion
- Ä 5290 Schichtaufnahme(n) (Tomographie), bis zu 5 Strahlenrichtungen, je Strahlenrichtung oder Projektion
- Ä 5298 Zuschlag zu den Leistungen nach den Nrn. 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie

Aufgrund von Dokumentation und Beratung kann neben der DVT-Aufnahme die Aufklärung des Patienten weitere Begleitleistungen auslösen.

## ► PKV KOMMENTAR

### **Ende Oktober wurde von dem PKV-Verband der GOZ Kommentar veröffentlicht**

Die privaten Versicherungen orientieren sich bei der Leistungserstattung am PKV Kommentar. Dieser bildet einen großen Interessenkonflikt zur GOZ Kommentierung der BZÄK und auch zum Katalog der gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnenden Leistungen.

Die PKV sind profitmaximierende Unternehmen und müssen wirtschaftliche Erfolge aufweisen. Somit stehen für die privaten Versicherungen die Kosten an erster Stelle und nicht die Behandlungsergebnisse.

Sie als Zahnarzt und Ihre Abrechnungshelferin befinden sich nun in einer Problemsituation. Honorieren Sie Ihre Leistungen entsprechend der GOZ lt. BZÄK oder nach der PKV Kommentierung?

Ärger ist vorprogrammiert, wenn der Patient mit einem Schreiben seiner PKV in die Praxis kommt, in der die Erstattung von Leistungen abgelehnt wird. Rechnen Sie nach dem PKV Kommentar ab, um dem Patienten eine Erstattung zu erleichtern, erhalten Sie weniger Honorar und die analoge Abrechnung wird damit zunichte gemacht. In Ihrem Interesse ist eine gute, qualitätsbewusste Behandlung und Honorierung auf Grundlage der GOZ nach Aufwand, Umstand und Schwierigkeit zu erbringen. Klären Sie Ihre Patienten auf und verweisen Sie auf die BZÄK GOZ Kommentierung.

Im PKV Kommentar sind viele Punkte unhaltbar. Diesbezüglich ist noch viel Streitpotential vorhanden und es wird noch einige Diskussionen geben, nicht nur in Abstimmungsverhandlungen mit der Bundeszahnärztekammer.

## ► VERJÄHRUNGSFRISTEN AUSSTEHENDER HONORARE

### **Verjährungsfristen bei ausstehenden Honoraren**

Das Jahr neigt sich wieder dem Ende zu und Sie sollten, um kein Geld zu verlieren, die offenen Forderungen aus dem Jahr 2010 nicht vergessen. Honorarforderungen aus Rechnungsstellungen im Jahr 2010 verjähren mit Ablauf des 31. Dezembers 2013. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt erst ein, wenn der Zahnarzt den Honoraranspruch durch Mahnbescheid oder Klage geltend macht.

Die zahnärztlichen Honorarforderungen unterliegen gemäß § 195 des BGB der dreijährigen Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung erstellt wurde. Der Honoraranspruch des Zahnarztes wird fällig, wenn eine nach § 10 der GOZ entsprechende Rechnung erstellt wurde. Durch § 286 BGB ist geregelt, dass der Patient spätestens dann in Verzug gerät, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt.

Auf diese spezielle Regelung ist der Patient in der Rechnung gesondert hinzuweisen. Ab dem Zeitpunkt des Verzugesintritts (30 Tage nach Rechnungsstellung) hat der Zahnarzt zusätzlich einen Anspruch auf Zinsen.